

Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 28.11.2014

Auf Grund

der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32),

der §§ 1, 2, 5, und 6 sowie Abschnitt III des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und

des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 29 und 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf - nachfolgend als Gemeinde bezeichnet - ist auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 39), in ihrem Gemeindegebiet für eigene Grundstücke sowie für alle Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit §§ 29 und 40 WHG, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage des § 44 der Neufassung Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 21.03.2012 (Amtsbl. Bbg Nr. 22 vom 06.06.2012, S 830), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 11.07.2014 (Amtsbl. Bbg Nr. 31 vom 06.08.2014, S 979) Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie zum teilweisen Ersatz der bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten eine Umlage.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist, das nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft steht.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes im Zeitpunkt der Entstehung der Umlage.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage für das Jahr 2015 beträgt kalenderjährlich **0,00112 €/m²** für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche.

Die Umlage ab dem Jahr 2016 beträgt kalenderjährlich **0,00091 €/m²** für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 Euro zum 15.08. des Jahres fällig. Bei einem Jahresbetrag über 15,00 Euro ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
Die Umlage kann auf Antrag des Umlagenschuldners als Jahresbetrag entrichtet werden, wenn der Antrag spätestens zum 30.09. des Vorjahres gestellt wird. Die Umlage ist dann abweichend von Satz 1 und 2 am 01.07. fällig.
Bei rückwirkender Festsetzung ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Erhebung von Umlagen der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 04.06.2009 außer Kraft.

Rangsdorf, den 17.11.2014

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel